

apostolischen Succession derselben, wie er sich nach der Mitte des 2. Jahrhunderts im Kampfe gegen die Häresien geltend machte. Dieser Zweck tritt sofort mit hinreichender Bestimmtheit bei dem Manne hervor, der als der erste Verfasser eines Papstcataloges bekannt ist, bei Hegesippus (s. d. Art.). In einem Fragment seiner kirchlichen Denkwürdigkeiten, welches uns durch Eusebius (H. E. 4, 22) überliefert wird, bemerkt er nämlich bezüglich seines Aufenthaltes in Rom: Διαδοχὴν ἐποικήσαν μὲχρις Ἀνικητου, d. h. er habe die Aufeinanderfolge oder Reihenfolge der Päpste bis Anicetus aufgezeichnet. So lesen alle Handschriften, und so ist die Stelle zweifellos zu verstehen. Eusebius drückt sich H. E. 5, 5, 9 ähnlich aus, indem er von dem Papstcataloge des hl. Irenäus schreibt: Οὗτος τῶν ἐν τῷ Πάμῃ τῆν διαδοχὴν ἐπισκοπων ἐν τρίτῃ συντάξει τῶν πρὸς τὰς αἰρέσεις παραθεμενος. Daß hier das Verbum παραθεμεναι steht, dort ποιῆσαι, hat offenbar nichts zu bedeuten. Der Sachverhalt wurde zwar wiederholt bestritten, jüngst namentlich durch Harnad (in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie der Wissenschaften 1892, 639—642); hinreichende Gründe wurden aber nicht vorgebracht. Rufin übersetzt allerdings permansi, und einige Herausgeber des Eusebius haben sich dadurch bestimmen lassen, διατριβὴν statt διαδοχὴν zu setzen; Harnad nimmt ein bis in die älteste Zeit zurückreichendes Textverderbniß an. Das Wort Rufins hat aber bei dem lockern Charakter seiner ganzen Uebersetzung gegenüber der einstimrigen Lesart der griechischen Handschriften nichts zu bedeuten, und für die Annahme eines alten Textverderbnisses liegen keinerlei genügende Gründe vor. Die Zeugen bieten, von dem unzuverlässigen Rufin abgesehen, alle διαδοχὴν, und den anderweitigen Gründen, die sich etwa gegen die Lesart vorbringen lassen, können ebenso starke für dieselbe gegenübergestellt werden. Hegesippus hat daher als der erste bekannte Verfasser eines Papstcataloges zu gelten. Er fertigte das Verzeichniß, wie bereits angedeutet wurde, zweifelsohne an, um mit der apostolischen Succession der römischen Bischöfe die Bewahrung der apostolischen Tradition in der römischen Kirche darzutun. Dieß zeigt der Context des Fragments, indem im vorausgehenden und im nachfolgenden Theil die Bewahrung des rechten Glaubens betont wird. So weit reichen die eigenen Angaben des Hegesippus. Wo aber der Catalog veröffentlicht wurde, wird nicht mitgetheilt und ist nicht mehr mit Sicherheit zu ermitteln. Zunächst legt sich der Gedanke nahe, daß das Verzeichniß in die „Kirchlichen Denkwürdigkeiten“ aufgenommen wurde. Dagegen aber spricht der Umstand, daß Eusebius dieses ältere Verzeichniß nicht in seine Kirchengeschichte aufnahm, während er doch dem etwas jüngern Verzeichniß des Irenäus eine Stelle in dem Werke anwies, und daß er dasselbe übergab, obwohl seine Kirchengeschichte nach den Anfangsworten insbesondere die διαδοχαὶ τῶν ἐπισκῶν

ἀποστόλων feststellen sollte. Auch ließe sich für den Fall, daß der Catalog den angeführten Worten in den Denkwürdigkeiten etwa vorausging, eine kurze Verweisung auf die Stelle erwarten. Diese Gründe schließen allerdings die Aufnahme des Cataloges in die Denkwürdigkeiten nicht geradezu aus. Da Eusebius den Catalog des Irenäus aufnahm, der ebenso weit, vielleicht gar noch etwas weiter ging, da Hegesippus als Endpunkt des seinigen ausdrücklich den Pontificat Anicets bezeichnet, und es nicht sicher ist, ob er die Arbeit etwa noch vor ihrer Veröffentlichung weiterzuführen Gelegenheit hatte, so konnte Eusebius das Verzeichniß des Hegesippus auf sich beruhen lassen; jedenfalls konnte er sich mit einer allgemeinen Benutzung begnügen. Die Sache bleibt aber immerhin zweifelhaft. Ebenso ist fraglich, ob der Catalog auf uns gelangte. Lightfoot suchte (The Academy 1887, 362—363) darzutun, daß derselbe in demjenigen erhalten sei, der durch Epiphanius Haer. 27, 6 mitgetheilt wird und der ebenfalls mit Anicet endigt; Verf. dieses stimmte im Historischen Jahrbuch 1888, 674—677 der Beweisführung Lightfoots zu. Eine erneuerte Untersuchung der Frage überzeugte den Unterzeichneten aber, daß die Annahme nicht so begründet ist, als ihm früher schien. Auch die neue Darlegung, welche Lightfoot (St. Clement of Rome I, Lond. 1890, 201—345) gibt, konnte die Bedenken nicht heben (vgl. Histor. Jahrb. 1890, 77—80). — Wenn aber hinreichende Gründe fehlen, um in der angeführten Liste des Epiphanius die Hegesippus zu erblicken, so läßt sich Einiges dafür anführen, daß jene Liste in der römischen Gemeinde selbst entstand. Harnad glaubte in der erwähnten Abhandlung dieß in der That annehmen zu sollen, und indem er weiter zu finden meinte, daß die Liste bereits Irenäus bekannt gewesen sei und später Julius Africanus, Hippolyt und Epiphanius vorgelegen habe, versuchte er auch, die Liste wiederherzustellen. Der Catalog, den er (a. a. O. 650) so gewinnt, deckt sich in den Zahlen oder Amtsjahren, welche zunächst allein in Betracht kommen, ganz mit demjenigen, welchen Lightfoot (St. Clement I, 326) als den Hegesippus wiedergibt. Nur fehlen hier die historischen Notizen, die Harnad bei einigen Pontificaten glaubt beisetzen zu sollen. Sicher gab es in Rom frühzeitig einen Catalog mit Amtszeiten. Ob derselbe aber so weit zurückreicht, als hier angenommen wird, ist doch zweifelhaft.

Schwebt über den bisher erwähnten Catalogen ein gewisses Dunkel, so besteht über denjenigen, welchen der hl. Irenäus aufgestellt, bezw. in die Schrift Adv. haereses 3, 3, 8 aufgenommen hat, völlige Klarheit, da er mit dieser Schrift auf uns gelangt ist und griechisch auch durch Eusebius H. E. 5, 6 überliefert wird. Den Anlaß zu seiner Aufstellung gab der Kampf gegen die G. Da nach Irenäus mit der apostolischen ein certum charisma veritatis der